

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 308/07 B

L 2 U 186/06 (Bayerisches LSG)
S 4 U 335/03 (SG Regensburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und
Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 22. August 2007 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).
- 2 Den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) hat der Kläger nicht schlüssig dargetan. Eine Divergenz liegt nur vor, wenn das Landessozialgericht (LSG) mit einer seine Entscheidung tragenden Rechtsaussage von einem Rechtssatz in einer höchstrichterlichen Entscheidung abgewichen ist. Es bedarf deshalb in der Beschwerdebegründung einer exakten Herausarbeitung und Gegenüberstellung der divergierenden Rechtsaussagen. Die Begründungsschrift des Klägers erfüllt diese Voraussetzung zwar formal, indem sie verschiedene Aussagen aus dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 9. Mai 2006 - B 2 U 1/05 R (BSGE 96, 196 = SozR 4-2700 § 8 Nr 17) zur Kausalitätstheorie der wesentlichen Bedingung und speziell zur Feststellung eines Ursachenzusammenhangs zwischen einem Arbeitsunfall und einer psychischen Erkrankung zitiert und ihnen andere, angeblich dem angefochtenen Urteil zugrunde liegende Rechtsansichten entgegenstellt. Indessen hat das Berufungsgericht keinen der vom Kläger selbst formulierten Rechtssätze tatsächlich aufgestellt.
- 3 Seine Aussage, der Arbeitsunfall sei Ursache im Rechtssinne, wenn ihm neben anderen Faktoren eine annähernd gleichwertige Bedeutung für die Entstehung der psychischen Störung zukomme, gibt zwar die rechtliche Position des BSG sprachlich verkürzt wieder; die weiteren Ausführungen zur Gelegenheitsursache auf Seite 8 der schriftlichen Urteilsgründe zeigen aber, dass das LSG den Begriff der wesentlichen Mitursache inhaltlich zutreffend verstanden und angewandt hat.
- 4 Soweit sich die Beschwerde auf die Forderung des BSG nach einer exakten Diagnosestellung bezieht, wird keine dem widersprechende Rechtsaussage benannt, sondern nur geltend gemacht, das Berufungsgericht habe die höchstrichterliche Rechtsprechung nicht beachtet. Eine Abweichung im Sinne der Vorschriften über die Revisionszulassung liegt aber nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien der höchstrichterlichen Rechtsprechung genügt, sondern erst, wenn das Berufungsgericht diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe zugrunde gelegt hat.
- 5 Was schließlich die behauptete Divergenz bei den Aussagen zur generellen Geeignetheit eines Traumas zur Herbeiführung psychischer Störungen anbelangt, wird schon der diesbezügliche Rechtssatz des BSG nicht korrekt wiedergegeben. In dem zitierten Urteil heißt es nicht, dass ein Kausalzusammenhang zwischen einem Arbeitsunfall und einer seelischen Krankheit bejaht werden kann, wenn nach dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand ein Unfallereignis oder Unfallfolgen der in Rede stehenden Art allgemein geeignet sind, die betreffende Störung hervorzurufen, sondern dass ein Kausalzusammenhang "nur" unter dieser Voraussetzung in



Betracht kommt. Durch das Weglassen des Wörtchens "nur" erhält die Aussage ersichtlich eine völlig andere Bedeutung, so dass auch insoweit eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht dargetan ist.

- 6 Den als weiteren Zulassungsgrund geltend gemachten Verfahrensmangel einer Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) hat der Kläger ebenfalls nicht in der gebotenen Weise bezeichnet. Er bezieht sich auf den in der mündlichen Verhandlung des LSG gestellten (Hilfs-)Beweisantrag, den Diplom-Psychologen A. M. als sachverständigen Zeugen dafür zu hören, dass er unter einer posttraumatischen Belastungsstörung und einer andauernden Persönlichkeitsveränderung nach Extrembelastung leide, die durch den streitgegenständlichen Banküberfall (Arbeitsunfall) am 11. Oktober 2001 hervorgerufen oder zumindest verschlimmert worden seien. Die Beschwerdebegründung enthält jedoch keine schlüssige Darlegung, warum sich das Berufungsgericht zu einer solchen Beweiserhebung hätte veranlasst sehen sollen.
- 7 Das LSG selbst hat die Nichtbefolgung des Antrags - rechtlich zutreffend - damit begründet, dass das angegebene Beweisthema den Rahmen einer Zeugenaussage gesprengt hätte, weil ein Zeuge nur über die Wahrnehmung von Tatsachen berichten und nicht zu Kausalitätsfragen gehört werden kann, die eine gutachtliche Beurteilung erfordern. Über die von ihm erhobenen Befunde hatte der Zeuge zuvor in seinem schriftlichen Attest berichtet; darüber bestand zwischen den Beteiligten kein Streit. Die Rüge, der Zeuge hätte, wenn nicht zum Ursachenzusammenhang, so jedenfalls zu den von ihm gestellten Diagnosen befragt werden müssen, ist nicht stichhaltig. Abgesehen davon, dass sich aus der Begründung des Beweisantrags nicht ersehen ließ, dass und woher der Diplom-Psychologe M. als Nichtarzt die Sachkunde für eine medizinische Diagnostik besitzt, beinhalten Diagnosen wie "posttraumatische Belastungsstörung" oder "andauernde Persönlichkeitsveränderung nach Extrembelastung" definitionsgemäß eine Zusammenhangsbeurteilung, die das festgestellte Krankheitsbild in Verbindung zu einem bestimmten traumatischen Ereignis bringt. Eben diese Beurteilung kann aber nicht Gegenstand einer Zeugenaussage sein, sondern ist einem ärztlichen Sachverständigengutachten vorbehalten.
- 8 Da Zulassungsgründe nicht ausreichend vorgetragen sind, war die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

